

KLEYMANN · KARPENSTEIN & PARTNER  
Rechtsanwälte · Notare · Barrister

## Wie können Kommunen von der Förderung erneuerbarer Energien profitieren? Das öffentliche Interesse der lokalen Wertschöpfung durch eine neue örtliche Energieversorgung

Fabio Longo  
Rechtsanwalt

f.longo@kleymann.com

Stadtverordneter der Stadt Vellmar (1995-2005)  
Rechtsberater der Stadt Marburg für die Solarsatzung

ISH-Fachtagung „100 % Erneuerbare Energien – Kommunen organisieren Wertschöpfung und Klimaschutz“  
5. November 2009, IHK zu Kiel, Haus der Wirtschaft

35578 Wetzlar · Philosophenweg 1 · Telefon (06441) 94 46 - 0 · Telefax (06441) 94 46 - 46  
info@kleymann.com · www.kleymann.com

KLEYMANN · KARPENSTEIN & PARTNER

## Kommunale Aufgaben und Bereiche neuer Wertschöpfung

### 1. Bauleitplanung (Planungs- und Satzungshoheit)

- Bebauungspläne
- Solarsatzungen (Hessen, Saarland)

### 2. Örtliche Energieversorgung (u.a. Organisationshoheit)

- Auslaufen der Konzessionsverträge
- Gründung von Stadtwerken (kommunal, interkommunal)
- Betrieb kommunaler Strom-, Gas- und Wärmenetze
- Bau und Betrieb eigener Energieerzeugungsanlagen

### • Gesamtaufgabe: Neue örtliche Energieversorgung

- Ziel: Aus eigenen Energieressourcen in der Kommune  
Versorgung der Einwohner über eigene Netzinfrastruktur

35578 Wetzlar · Philosophenweg 1 · Telefon (06441) 94 46 - 0 · Telefax (06441) 94 46 - 46  
info@kleymann.com · www.kleymann.com

## 1. Bauleitplanung:

### Ziel: Energieautonome Siedlungen

- **Realistisches Ziel:**

Beispiel Plusenergiehäuser von Rolf Disch – Solarsiedlung am Schlierberg in Freiburg / 50 Solarsiedlungen NRW

- **Zur Umsetzung des Ziels grundsätzlich erforderlich:**  
Energieoptimiertes Bauen (z. B. Passivbauweise) und  
Einsatz erneuerbarer Energien

– Solarenergie im Gebäudebereich von besonderer Bedeutung:  
Einsatz der bislang ungenutzten Ressource Dach zur Solarernte

## 1. Bauleitplanung:

### Wirkung auf kommunale Wertschöpfung

- **Gebotsnormen für Einsatz erneuerbare Energien**

– Steigerung des Einsatzes lokaler Energieanlagen durch Private  
(oder durch Stadtwerke z.B. kommunale Nah- und Fernwärme)  
= Mehr Wirtschaftstätigkeit am Ort

- **Langfristige Bezahlbarkeit von Wind und Sonne**

- **Lokale Kapitalbindung durch Investition in Anlagen vor Ort**

- **Aufbau lokaler Wertschöpfung durch Ersetzung von  
Importenergieträgern durch heimische erneuerbare Energien**

- **Schaffung neuer Beschäftigung im Handwerk und in KMU**  
= Potenziell mehr Gewerbe- und Einkommenssteuer

## Umsetzungsbeispiele: Kommunale Solarsatzungen

- Solarverordnung (Berlin 1995)
- Ordenanza Solar (Barcelona 2000)
- Städtebaulicher Solarvertrag (Vellmar 2001)
- Solarverordnung im B-Plan (Hamburg – HafenCity 2003)
- Solarsatzung (Marburg 2008)
- Rechtskräftiger B-Plan mit Solarfestsetzung  
(Vorreiterkommune gesucht)

## Energetische Festsetzungen im B-Plan

„Gebiete, in denen...bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen“  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB)

- Grundsatzfrage: **Baupflicht für Solaranlagen oder nur unterstützende Maßnahmen, wie z. B. Leerrohre zum Dach?**
- **Neubau / Altbau: Auch bei Neubau wesentlicher Gebäudeteile im Bestand dürfen Festsetzungen greifen, z. B. bei Dachneubau (umstr.)**
- **Solarstromanlagen = Solarenergie**
- **Solarwärmeanlagen: Beim Neubau Konkurrenz mit EEWärmeG beachten; städtebauliche Anforderungen möglich**

**Städtebauliche Gründe  
= Öffentliche Belange im Städtebau**

*Gibt es Gründe, Gebote für den Einsatz erneuerbarer Energien  
im B-Plan zu verankern?*

- **Globaler Klimaschutz**
- **Erneuerbare Energien**
- **Lokale Wertschöpfung**
- **Nachhaltige städtebauliche Entwicklung**

**Städtebauliche Gründe**

***Globaler Klimaschutz***

Bauleitpläne „sollen dazu beitragen, ... die natürlichen  
Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, **auch in  
Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz**“  
(§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB)

- **Zulässig sind Beiträge zum Klimaschutz im Rahmen der  
Bauleitplanung (Klimaschutz ist kein Hauptzweck)**
- **Mit Solarenergie versorgte Gebäude sind weitgehend CO2-frei**

## Städtebauliche Gründe

### *Erneuerbare Energien*

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

...

#### **die Nutzung erneuerbarer Energien ...“**

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)

- **Die Belange des Klimaschutzes und der Wertschöpfung dürfen mit der Nutzung erneuerbarer Energien umgesetzt werden**

## Städtebauliche Gründe

### *Lokale Wertschöpfung*

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ... Die Belange

- **der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur ...,**
- **der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,**
- **der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser ...“**

(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. a, c, e BauGB)

- **Die Belange der Wertschöpfung sind nicht nur für die Ausweisung von Standorten wirtschaftlicher Betätigung (z. B. Gewerbebetriebe) von Bedeutung, sondern auch die wirtschaftlichen Folgen der Bauleitplanung**

#### **Erneuerbare Energien schaffen lokale Wertschöpfung!**

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)

## Städtebauliche Gründe

### *Nachhaltige städtebauliche Entwicklung*

„Die Bauleitpläne sollen eine **nachhaltige städtebauliche Entwicklung**, die die **sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden** Anforderungen **auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen** miteinander in **Einklang** bringt ...gewährleisten.“ (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB)

#### *Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Solarenergie*

- Städtebauliche Entwicklung durch Bodennutzung ist erwünscht
- Sozial: Langfr. Bezahlbarkeit und Sicherheit der Energieversorgung in Gebäuden
- Wirtschaftlich: Lokale Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Unabhängigkeit von Importenergieträgern
- Umweltschützend: Beiträge zum globalen Klimaschutz und zur Luftreinhaltung
- Künftige Generationen: Solarenergie nach menschlichem Ermessen **unerschöpflich (im Gegensatz zu Erdgas und Heizöl)**

35578 Wetzlar · Philosophenweg 1 · Telefon (06441) 94 46 - 0 · Telefax (06441) 94 46 - 46  
info@kleymann.com · www.kleymann.com

## 2. Örtliche Energieversorgung

### Ziel: Dezentrale Netze – smart grids

#### • **Realistisches Ziel:**

- Von reinen Verteilernetzen zu kommunizierenden Ein- und Ausspeisenetzen (siehe US-Programm für smart grids)
- Integration der E-Mobilität auch als dezentrale Speicher

#### • **Zur Umsetzung des Ziels erforderlich:**

- Netzbetrieb in kommunaler Organisation
- Klarer Auftrag durch Aufsichtsrat (am besten Absicherung dieses Ziels in der Satzung der Gesellschaft)
- Zusammenwirken mit Kommune beim Umbau der Netzinfrastruktur

35578 Wetzlar · Philosophenweg 1 · Telefon (06441) 94 46 - 0 · Telefax (06441) 94 46 - 46  
info@kleymann.com · www.kleymann.com

## 2. Örtliche Energieversorgung: Wirkung auf kommunale Wertschöpfung

- **Kommunale Wirtschaftstätigkeit**
  - Traditionelle kommunale Aufgabe
  - Gemeindegewirtschaftsrecht in Schleswig-Holstein kein Problem (§ 101 Abs. 1 Gemeindeordnung)
- **Stand heute:**
  - Gemeinden ohne eigene Werke:  
Ausschließlich Einnahme der Konzessionsabgabe
  - **Gemeinden mit eigenen Werken:**  
**Konzessionsabgabe +  
wirtschaftliche Erträge von 6-8 % im Netzbetrieb**

## 2. Örtliche Energieversorgung: Umsetzungsbeispiel Re-Kommunalisierung

- **Stadt Wolfhagen – Stadtwerke Wolfhagen**
- **Wie geht eine Kommune vor?**
  - Offenes transparentes Auswahlverfahren mit klarer Zielsetzung:  
Mehr kommunale Wertschöpfung und  
Umbau für erneuerbare Energien
  - Öffentlichkeits Bekanntmachung 2 Jahre vor Auslaufen des  
Konzessionsvertrags (§ 46 Energiewirtschaftsgesetz)
  - Strategische Gespräche mit potenziellen kommunalen Partnern bei  
Auslaufen der Konzessionsverträge (interkommunales „Stadtwerk“  
oder eigenes Werk; Betriebsführung...)

## 2. Örtliche Energieversorgung: Kommunale Wertschöpfung durch Energieerzeugung

- **Kommunaleigener Betrieb zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen (Stadtwerke, Eigenbetrieb, GmbH)**
  - Sichere Erträge aus Einspeisevergütung nach EEG
- **Beteiligung an einem Windpark insbesondere durch Kooperation mit Bürgerbeteiligungsprojekt**
  - Zusammenarbeit mit einer Energiegenossenschaft, die wirtschaftliche Teilhabe der Bürger vor Ort organisiert
- **Kommunales Grundstücksmanagement**
  - Erwerb windhöffiger Flächen, Verpachtung an Investoren
  - Wertschöpfung durch Pachteinnahmen

## **Solare Stadt** – neuer Teil im Besonderen Städtebaurecht des BauGB oder aktuelles kommunales Handlungsfeld?

- ***Bedeutung des Besonderen Städtebaurechts für den Gebäudebestand***  
Beispiele: Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Stadtumbau, Soziale Stadt
- ***Warum „Solare Stadt“?***  
Weil Solarenergie die einzige direkt verfügbare Energie am Gebäude ist (auch in Form der Erdwärme), z. T. auch Windkraft

**Deshalb: Grundversorgung mit Energie durch Solarstrahlung**

### Regelungsvorschläge zur *Solaren Stadt*

- Festlegung eines Sanierungsgebiets mit besonders hohem Energieverbrauch (energetisch schlechte Bausubstanz)
- Anreize für Gebäudeeigentümer: Einsatz von Städtebauförderungsmitteln
  - Nicht zur Förderung von Solaranlagen (EEG, EEWärmeG+MAP!)
  - Sondern:
    - Zur städtebaulichen Gestaltung (Förderung der Solarintegration in der Architektur und in denkmalgeschützten Bereichen) und
    - zur Solarintegration in das Energiesystem (Förderung dezentraler Strom- und Wärmenetze; E-Mobilität) sowie
    - zur Förderung von Beteiligungsprozessen der Eigentümer und Mieter des Gebiets (siehe Masterplan Energie)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**